

Gebrechen oder eine Kränklichkeit, die ihn zum Dienste untauglich macht, verschweigt, ist strafbar. Hat er ein solches Gebrechen, welches ihm nicht unbekannt seyn konnte, vor dem Unterpräfecten verschwiegen, so wird er von dem Rekrutirungsrathe zu einer Geldstrafe von hundert Franken verurtheilt, welcher Strafe er gleichfalls unterworfen wird, wenn er das ihm bekannte Gebrechen vor dem Rekrutirungsrathe verschweigt, und er deshalb als untauglich zum Dienste demnächst entlassen wird.

Auch müssen diejenigen, welche wegen ihres Ausbleibens als solche, die zuerst marschiren müssen, angefehrt sind, diese Geldstrafe von hundert Franken zahlen, wenn sie demnächst auf anderweitige Beschwerdeführung als untauglich zurückgeschickt werden, selbst in dem Fall, wenn sie das Gebrechen beim Unterpräfecten angegeben hatten. (Art. 86, 93, 109, 112, 175.)

§. 34. Der Zweck der Ziehung geht dahin, durch das Loos die Ordnung zu bestimmen, in welcher die tauglich befundenen Kontribuirten zum wirklichen Dienst berufen werden sollen. Kein Kontribuirter kann daher zum wirklichen Dienst aufgefördert werden, so lange in seinem Kanton noch frühere Nummern desselben Jahres, welche nicht aufgefördert worden, sich vorfinden. (Art. 95, 100.)

§. 35. Jeder Kontribuirte muß bei dem Loosen selbst gegenwärtig seyn. Nur in dem Falle begründeter Abwesenheit kann er einen Anderen beauftragen, statt seiner zu loosen, und hat er dieses nicht gethan, so looset der Maire seiner Gemeinde für ihn. (Art. 101.)

§. 36. Jeder Kontribuirte, welcher ein Marschloos gezogen hat, darf sich nicht mehr aus dem Bezirke seiner Gemeinde entfernen, und muß daselbst den schriftlichen Befehl des Rekrutirungsofficiers erwarten, wann und wo er sich zur Musterung des Abmarsches stellen soll. Will er sich dennoch aus dem Bezirke seiner Gemeinde entfernen, so muß er dazu die Erlaubniß des Unterpräfecten nachsuchen, welche dieser aber in keinem Falle über acht Tage ersrecken darf. (Art. 164.)

§. 37. Jeder Kontribuirte, welcher ein Marschirloos gezogen hat, und sich dennoch ohne die bemerkte Erlaubniß aus dem Bezirke seiner Gemeinde entfernt, wird als